

Brunnengenossenschaft
Rumlikon
8332 Rumlikon

Statuten

der

Brunnengenossenschaft Rumlikon

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Brunnengenossenschaft Rumlikon» besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Rumlikon, politische Gemeinde Russikon im Sinne von Art. 828 ff des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist:

- a) die Errichtung und der Betrieb einer Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Rumlikon.
- b) die Bezüger mit Trink-, Brauch und Löschwasser in der Qualität zu versorgen, welche in den massgebenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften gefordert wird.

Die zu erfüllenden Aufgaben richten sich nach dem von der Gemeinde Russikon erlassenen Wasserversorgungsreglement.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung der Gemeinde Russikon Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebiets zu genossenschaftseigenen Bedingungen mit Trink-, Brauch und Löschwasser versorgen.

Die Genossenschaft kann mit Gemeinden und Körperschaften (Genossenschaften, Zweckverbänden, Aktiengesellschaften) Verträge abschliessen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Der Betrieb der Brunnengenossenschaft Rumlikon bezweckt keine gewinnbringende Nutzung und betreibt das Unternehmen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft Pflicht

Mitglied (nachfolgend «Genossenschafter» genannt) der Brunnengenossenschaft Rumlikon wird jede natürliche oder juristische Person, deren in ihrem Eigentum sich befindende Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen der Brunnengenossenschaft Rumlikon angeschlossen ist. Dasselbe gilt für Handelsgesellschaften, die nicht juristische Personen sind (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).

Die Erben eines durch Tod ausscheidenden Genossenschafers treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

Art. 4 Mitgliedschaft Grund

Pro Wasseranschluss/Wasserzähler kann nur eine Mitgliedschaft begründet werden.

Personengemeinschaften, die eine Liegenschaft in Mit- oder Gesamteigentum halten, haben der Genossenschaft mitzuteilen, welche Einzelperson aus dem Kreise der Eigentümer die Mitgliedschaft vertritt (z.B. Ehegatten, Konkubinatspartner, einfache Gesellschaften usw. – gemeint sind alle Fälle, in denen mehrere Personen gemeinsam Eigentümer einer Liegenschaft sind, unabhängig davon, ob sie über die Liegenschaft nur gemeinsam verfügen können (Gesamteigentum) oder ob jede Person ein Bruchteil an der Liegenschaft zusteht, über welchen sie grundsätzlich alleine verfügen kann (Miteigentum); Vorbehalten sind die speziellen Regelungen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 3), Stockwerkeigentümergeinschaften (Art. 4, Abs. 3) und Erbengemeinschaften).

Stockwerkeigentümer sind Genossenschafter, wenn ihr Eigentumsanteil mit einem im Eigentum der Wasserversorgung Rumlikon stehenden eigenen Wasserzähler am Leitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen ist. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler wird nur die Stockwerkeigentümerschaft Mitglied. Sie bezeichnet einen gemeinsamen Vertreter.

Baurechtsberechtigte, Mieter, Nutzniesser oder Pächter können nicht Genossenschafter werden.

3. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Brunnengenossenschaft Rumlikon sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 6 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Brunnengenossenschaft. In ihre Kompetenz fallen:

- a) Änderung der Statuten
- b) Auflösung, Fusion und Liquidation der Genossenschaft
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Verwendung des Reinertrags
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren für eine 4-jährige Amtsdauer
- g) Genehmigung von Reglementen und Tarifordnung
- h) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Revisoren
- i) Beschlussfassung über den Ankauf und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie über nicht gebundene Ausgaben, die im Einzelfall voraussichtlich CHF 500'000 übersteigen
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen
- k) Beschlussfassung über sämtliche kraft Gesetzes oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte

Art. 7 Arten von Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, der Revisoren oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, unter Angabe des Zwecks, angeordnet werden.

Bei einem Verlangen durch die Revisoren oder den Genossenschaftern hat innert 30 Tagen eine Einberufung zu erfolgen.

Art. 8 Bekanntmachungen / Mitteilungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Russikon, im Äxgüsi oder durch schriftliche Mitteilung.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich spätestens 14 Tage vor der Abhaltung.

Art. 9 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Art. 10 Wahlen / Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Wahlen / Abstimmungen verlangt.

Art. 11 Absolutes Mehr

Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Stimmhaltungen und leere Stimmzettel gelten als nicht abgegeben).

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 12 Zweidrittel Mehr

Für die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Der Vorstand

Art. 13 Vorstandsgrösse

Der Vorstand der Brunnengenossenschaft Rumlikon besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Verwalter (Kassier) und mindestens einem und maximal drei Beisitzern.

Art. 14 Wahlen / Konstituierung

Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand schlägt dazu der Generalversammlung die Vorstandsmitglieder vor. Die Gemeinde Russikon hat das Recht, der Generalversammlung einen Vertreter zur Wahl vorzuschlagen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Kompetenzen des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung oder den Revisoren zugewiesen sind. Zu den Pflichten gehören:

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Die Verwaltung der Genossenschaft und die Wahl und Führung, sowie das Pflichtenheft und die Entschädigung der Angestellten (Brunnenmeister, Piketverantwortliche usw.)
- c) Die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht
- d) Vollzug von Statuten und Reglementen
- e) Erlass von Anordnungen (z.B. Beschlüsse und Verfügungen)
- f) Entscheid über Einsprachen gegen Beschlüsse und Anordnungen in Anwendung des Reglements der Brunnengenossenschaft Rumlikon
- g) Strategische Ausrichtung der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben bis CHF 500'000 und über gebundene Ausgaben (u.a. über Massnahmenrealisierung gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde Russikon, GWP)
- i) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit Dritten
- j) Anlage und Beschaffung der geschäftsnotwendigen Mittel

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Verwalter führen für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann dem Brunnenmeister die Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Der Präsident hat Stichentscheid.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Anzahl

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung.

Art. 20 Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Genossenschaft verzichtet auf eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR.

4. Finanzielles

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen OR Art. 957 ff.

Art. 22 Verwendung des Reingewinns

Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Art. 23 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 24 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ein bei der Auflösung der Genossenschaft nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibendes Genossenschaftsvermögen (Liquidationsüberschuss) fällt an die Gemeinde Russikon.

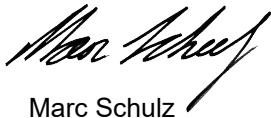
Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. Juni 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Juni 1982.

Namens der Brunnengenossenschaft Rumlikon, 17. Juni 2025

Der Präsident:

Der Aktuar:



Marc Schulz

Ernst Stahel